Anregung



1. Neue Ladesäulen für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen werden künftig mit Zeichen 286 *Eingeschränktes Haltverbot* (oder 283 *Haltverbot*) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1026-60 *Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei* beschildert.
2. Eine zeitliche Beschränkung der Standdauer eines Fahrzeugs wird elektronisch durch die Ladesäule sichergestellt (Abstalten nach 3 oder 4 Stunden) und bedarf dafür keiner weiteren Beschilderung.
3. Auf zusätzlich Parkflächenmarkierungen wird verzichtet.

Begrün(d)ung

Verkehrszeichen müssen unzweideutig sein, dem *Katalog der Verkehrszeichen* (VzKat) entsprechen und dürfen nur wenn erforderlich angeordnet werden. Der VzKat faßt alle bundesweit eingeführten und damit alle amtlich zugelassenen, nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gültigen Verkehrszeichen einschließlich Zusatzzeichen und Verkehrseinrichtungen zusammen.

Parkmarkierungen sind ebenfalls Verzkehrszeichen nach StVO, §39 Abs. 5 StVO: *„Auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß […]“*



Oftmals werden an Ladesäulen doppeltgemoppelte, widersprüchliche oder inoffizielle Verkehrszeichen angeordnet. Insbesondere Zeichen 314 *Parken* suggeriert, daß es sich um einen (normalen) Parkplatz handelt und das Laden nur untergeordnet ist. **An Zapfsäulen hat bisher noch niemand das blaue P-Schild angeordnet.**

Ein Verstoß gegen ein nicht auf gesetzlicher Grundlage beschildertes Parkverbot durch erfundenes Zusatzschild stellt keine Ordnungswidrigkeit dar, weil es sich hierbei nicht um eine Anordnung aufgrund einer Rechtsverordnung i.S.d. § 24 StVG handelt (so bspw. AG Lüdinghausen v. 15.06.2015).

Am Parkplatz Kipdorf ist beispielsweise Parken mit Parkschein angeordnet. An den beiden Ladesäulen zusätzlich die Zusatzzeichen 1050-32 Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs und Zusatzzeichen 1040-32 Parkscheibe 4 Stunden. Parker dürfen also interpretieren, ob die Ladesäulen mit Parkschein und Parkscheibe von allen genutzt werden dürfen, oder Elektrofahrzeuge nur mit oder ohne Parkschein bzw. Parkscheibe laden dürfen, und ob das Fahrzeug auch länger stehenbleiben darf, solange der Ladevorgang noch nicht abgeschlossen ist. Oder ob das Fahrzeug ausschließlich während des Ladevorgangs parken darf und alsdann umgehend zu entfernen ist.

Andernorts ist das ganze Zusatzzeichen-Puzzle durch eine zeitliche Beschränkung angereichert, wo man sich dann fragt, ob das nun die Parkscheibenregelung oder die Parkbeschränkung auf E-Fahrzeuge allgemein betrifft. Durch die Anordnung von Zeichen 314 erübrigt sich eigentlich die Parkflächenmarkierung; oftmals wird diese zusätzlich zur Beschilderung angeordnet.

Durch die Anordnung eines (eingeschränkten) Haltverbots (siehe oben) wird zunächst klargestellt, daß der Platz an der Ladesäule grundsätzlich kein Parkplatz ist, auch nicht für E-Fahrzeuge. Das Zusatzzeichen 1026-60 macht hiervon nur während des Ladevorgangs eine Ausnahme.

Zur Kontrolle durch das Ordnungsamt kann die Ladesäule das Ende der Ladezeit anzeigen.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.